

Monitoring in der Bauleitplanung – Erfahrungen in der Stadt Osnabrück

von Thomas Krobok

Die Einführung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau im Jahr 2004 hat das Monitoring auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung fest verankert. Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) im Jahr 2017 ist die zunächst eher unbestimmte Begrifflichkeit der „unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen“ mit der Ausweitung auf die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen zumindest in dieser Hinsicht praktikabler geworden (WENDE & ALBRECHT 2018).

In der Fachwelt werden und wurden lange Diskussionen darüber geführt, ob nun lediglich unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen Gegenstand des Monitorings sein können, – ROLLNER (2011) weist zu Recht darauf hin, dass Gegenstand einer Überwachung wohl nur die „bereits im Rahmen der Abwägung eingestellten Umweltbelange“ sein können – oder ob sich die diesbezügliche Verpflichtung der Gemeinden, auch bereits vor der o. g. BauGB-Novelle, auch beispielsweise auf Kompensationsmaßnahmen erstreckt.

Unabhängig davon hat die Stadt Osnabrück bereits früh damit begonnen, Monitoringmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichtes zu beschreiben, ggf. im Be-

bauungsplan (B-Plan) mittels entsprechender Festsetzungen zu sichern und die Umsetzung über entsprechenden Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen zu gewährleisten (vgl. a. BUNZEL 2006).

Innerhalb des Fachbereichs Umwelt und Klimaschutz der Stadt Osnabrück wird schon seit Jahren ein sinnvoller Ansatzpunkt darin gesehen, zumindest zu prüfen, ob die festgesetzten Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes fachgerecht umgesetzt worden sind. Das bereits Mitte der 1990er Jahre implementierte Kompensationsflächenkataster der Stadt Osnabrück bietet hierfür das geeignete Instrumentarium.

Im Rahmen der Fortschreibung des Katasters werden die den Eingriffen respektive den Bebauungsplänen zugeordneten internen und externen Kompensationsflächen überwacht. So soll – wie nun auch gemäß § 4c BauGB gefordert – gewährleistet werden, dass Entwicklungen, die den vorgesehenen Zielbiotopen auf diesen Flächen nicht entsprechen, frühzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann. Relativ unproblematisch stellt sich diese Überwachung naturgemäß in

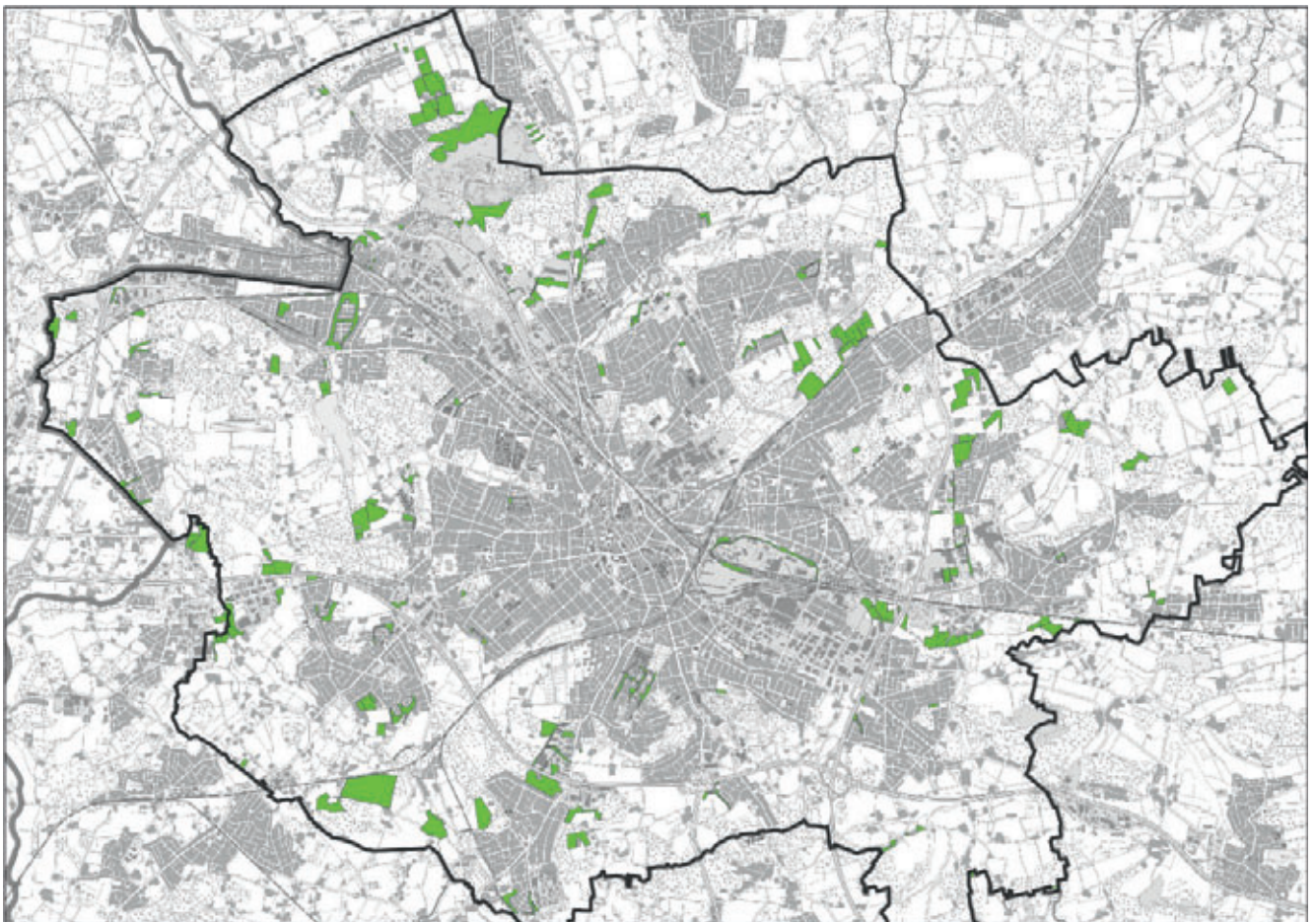


Abb.1: Kompensationsflächen und -flächenpools im Stadtgebiet Osnabrücks (Quelle: Stadt Osnabrück)

den mittlerweile fünf Kompensationsflächenpools der Stadt dar (s. Abb. 1).

Seit 2013 werden von Seiten der UVP-Leitstelle im Fachbereich Umwelt und Klimaschutz die Bebauungspläne der Stadt dahingehend ausgewertet, inwieweit das „Instrument Monitoring“, über die reine Kontrolle der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen hinaus, schutzgutspezifisch angewendet wird. Im Ergebnis zeigt sich, dass seit 2004 in zehn B-Planverfahren die Notwendigkeit eines weitergehenden z. T. mehrjährigen Monitorings – u. a. in Form von avifaunistischen, fledermausökologischen und pflanzensoziologischen Untersuchungen – gesehen worden ist. Drei dieser Bebauungspläne, bei denen das im jeweiligen Umweltbericht festgelegte Monitoring unterschiedlich weit fortgeschritten ist, sollen im Folgenden exemplarisch vorgestellt werden.

Fallbeispiel 1: B-Plan 517 „Piesberg“ – 1. Änderung

Zielsetzung der 2009 in Kraft getretenen B-Planänderung war es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der auf dem Piesberg vorhandenen Windenergieanlagen zu schaffen, d. h. konkret, drei der vier vorhandenen Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 1,5 MW durch drei neue Anlagen mit jeweils 2 MW Leistung zu ersetzen (s. Abb. 2).

Nach Errichtung der Anlagen ist mit Blick auf die Fledermäuse über zwei Jahre eine Aktivitätserfassung auf Nabenhöhe durchgeführt worden, um einen Vergleich mit den Daten des Jahres 2008 vornehmen und ggf. die festgesetzten Abschaltzeiten modifizieren zu können. Ergänzend sind eine Schlagopfersuche und Verhaltensbeobachtungen an den Anlagen mit Detektoreinsatz vorge-

sehen worden, geregelt in der nachgeordneten Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch die von Seiten der Gutachter empfohlenen Nachmessungen im Hinblick auf die Aspekte Lärm und Schattenschwurf sind in der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt worden.

Ziel des zweijährigen Fledermaus-Monitorings zum Repowering der Windenergieanlagen auf dem Piesberg war es, die Notwendigkeit der in der Genehmigung festgelegten Abschaltzeiten zu überprüfen und Windgeschwindigkeiten zu ermitteln, ab denen die Windenergieanlagen auch innerhalb der Abschaltzeiträume laufen können, ohne dass es zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt.

Die zweijährige Aktivitätserfassung ist in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt worden. Aus dem Jahr 2013 liegt ein schalltechnischer Bericht vor, der die Schallbelastungen kontrolliert. Hinsichtlich des Aspektes Schlag Schatten war ein Nachmessen nicht erforderlich, da die Programmierung der Abschaltautomatik auf einem Worst-Case-Szenario basiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für zwei der Windenergieanlagen die Abschaltzeiten reduziert werden konnten. Es konnten zudem Windgeschwindigkeiten definiert werden, bei denen die Anlagen auch während der verbleibenden Abschaltzeiten in Betrieb gehen können.

Der schalltechnische Bericht ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Im Tageszeitraum werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an sämtlichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten.
 - Eine Erhöhung der Anlagenleistung des Windparks Piesberg ist während der Nachtzeit möglich.
- Das Monitoring zum B-Plan 517 konnte damit als abgeschlossen gelten.

Fallbeispiel 2: B-Plan 498 „Gartlage“ – Neuaufstellung

Mit dem 2010 in Kraft getretenen Bebauungsplan sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines hochwertigen Wohngebietes unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Freiraumstrukturen geschaffen werden.

Zentrale Maßnahme des Monitorings war die amphibienökologische Erfassung der neu erstellten Laichgewässer nach deren Fertigstellung, um Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit diese von den Amphibien angenommen wurden. Einen weiteren Baustein des Monitoringkonzeptes bildet – mit Blick auf einen angrenzenden besonders geschützten Sumpfwald – die Überwachung der Grundwassersituation durch die kontinuierliche Beobachtung neu gesetzter Grundwasserpegel im Rahmen des Grundwassermonitorings der Stadt Osnabrück.

Nach zwei vorläufigen Beurteilungen in den Jahren 2013 und 2014 wurde nach dem „Volllaufen“ des Baugebietes und nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im Herbst 2017 umfassend gutachterlich beurteilt, ob die neu angelegten Gewässer – als Teil des Entwässerungskonzeptes – nach ca. sechs Jahren der Entwicklung amphibienökologischen Kriterien gerecht werden und inwieweit mit dem Baugebiet Barrieren im Hinblick auf Amphibienwanderungen geschaffen worden sind.

Das Ergebnis zeigt v. a., dass ein Teich-Tümpel-Komplex im Nordwesten des neuen Baugebietes hinsichtlich seiner Größe und seines Reliefs alle Anforderungen



Abb. 2: Repowering der Windkraftanlagen auf dem Piesberg in Osnabrück (Foto: Gert Westdörp)

erfüllt, die an ein funktionierendes Amphibienbiotop zu stellen sind. Mit der Anlage dieses Komplexes ist es gelungen, die ursprünglich das Baugebiet querenden Amphibienwanderungen umzulenken bzw. zu unterbinden. Damit konnten die ansonsten für die Zukunft befürchteten hohen Mortalitätsraten mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden.

Das Gutachten zeigt weiterhin Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf weitere Reproduktionsgewässer auf. Das Baugebiet selbst wird als ausreichend durchlässig hinsichtlich verbleibender Wanderbewegungen eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist in 2019 eine abschließende Bestandsaufnahme der Amphibien durchgeführt worden, die den oben beschriebenen Sachverhalt bestätigt.

Das amphibienökologische Monitoring zum B-Plan 498 kann damit als abgeschlossen angesehen werden. Die Grundwasserstände im Umfeld des neuen Wohnquartiers zeigen weiterhin keine Auffälligkeiten.

Fallbeispiel 3: B-Plan 494 "Daumeyers Weg" – Neuaufstellung

Mit dem im Jahr 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplan ist das Ziel verfolgt worden, im Anschluss an die bestehenden Siedlungsbereiche ein neues, qualitativ hochwertiges Baugebiet zu schaffen.

Für eine Beurteilung hinsichtlich der Wirksamkeit der großflächigen Kompensationsmaßnahmen zum Wiesenvogelschutz (s. Abb. 4) – insbesondere auch zum Verbleib des Kiebitzes im betroffenen Landschaftsraum – wurden avifaunistische Kartierungen im Plangebiet vorgesehen. Sie sollten mit der Brutsaison nach Herrichtung der Kompensationsflächen beginnen, über einen Zeitraum von zehn Jahren laufen und alle drei Jahre durchgeführt werden.

Im Zuge der o. g. Auswertung im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Kompensationsflächen nur teilweise hergerichtet worden waren und dass eine erste avifaunistische Kartierung trotz bereits erfolgter Abnahme der hergerichteten Flächen noch nicht erfolgt war. Letztendlich wurde diese erste avifaunistische Erhebung auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde dann im Jahr 2016 durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Entwicklungsziel "Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Wiesenvogel (Lebensraum für Wiesenvogel)" im Hinblick auf die Brutvogelfauna bisher nicht erreicht wurde. Eine Rückkehr des im Vorfeld der Bebauung kartierten Kiebitz-Brutpaares ist mittlerweile auszuschließen. Die Begehungen haben zudem gezeigt, dass die Pflegemaßnahmen und -vorgaben unter dem Aspekt des Wiesenvogelschutzes im Untersuchungsgebiet noch nicht vollständig umgesetzt worden sind bzw. noch entwickelt werden.

Um eine abschließende Erfolgskontrolle hinsichtlich der in diesem Bereich umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen mit Blick auf die Eignung als Wiesenvogellebensraum durchzuführen, ist daher vereinbart worden, die im Bebauungsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und -vorgaben nunmehr zeitnah vollständig umzusetzen und dann einen gewissen Zeitraum wirken zu lassen. Drei Jahre nach (mittlerweile erfolgter) vollständiger Umsetzung der Maßnahmen soll eine weitere avifaunistische Bestandsaufnahme erfolgen, deren Ergebnisse dann Hinweise auf den Erfolg der in diesem Bereich umgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Besiedlung mit wiesentypischen Brutvogelarten geben



Abb. 3: Angelegtes Amphibiengewässer im November 2018 (Foto: Thomas Krobok)



Abb. 4: Extensiv beweidete Kompensationsfläche im Geltungsbereich des B-Plans 494, Oktober 2019 (Foto: Thomas Krobok)

können. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sollen dann ggf. weitere Optimierungen bzw. Entwicklungsziele diskutiert werden.

Diese artenspezifische Erfolgskontrolle wird nunmehr im Jahr 2020 durchzuführen sein.

Funktionskontrolle externer Kompensationsflächen durch die untere Naturschutzbehörde

Seit dem Jahr 2015 werden die außerhalb der Flächenpools liegenden, externen Kompensationsflächen sukzessive hinsichtlich ihrer Herrichtung und Entwicklung durch die untere Naturschutzbehörde kontrolliert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Flächenentwicklung im Allgemeinen zielgerichtet erfolgt. Allerdings zeigt sich die Notwendigkeit, in Zukunft mehr darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsbilanzierung die Zielbiotope auf den Kompensationsflächen konkreter benannt werden. Diesbezüglich sind die tatsächlichen Standortbedingungen vor Ort stärker zu berücksichtigen.

So hat sich im Rahmen der Kontrollen u. a. gezeigt, dass in vielen Fällen die Anlage von Blänken aufgrund des ungünstigen Wasserregimes nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat bzw. führen konnte. Es wird zudem zu hinterfragen sein, inwieweit pflege- bzw. unterhaltungsintensive Landschaftselemente, etwa Kopfweiden und Streuobstwiesen, hinsichtlich der Konzeptionierung von Kompensationsflächen zukünftig noch Berücksichtigung finden sollen.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass die angestrebte höherwertige Biotopausstattung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu optimistisch bilanziert wird bzw. angepasst an die Standortbedingungen erfolgt. Es zeigt sich auch, dass die reine Extensivierung von Grünflächen – ohne Einsaat oder Impfung von Spenderflächen – oft

einer mehr als zehnjährigen Entwicklung bedarf, bevor sich geplante Verschiebungen im Artenspektrum nachweisen lassen.

Fazit

Die Pflicht zur Umweltprüfung für die Aufstellung und Änderung von B-Plänen gilt seit 2004. In den zurückliegenden Jahren ist bisher "nur" bei zehn B-Plänen der Stadt Osnabrück die Notwendigkeit gesehen worden, explizit auf Monitoringmaßnahmen einzugehen und diese im Umweltbericht zu beschreiben. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass regelmäßig auch die folgende allgemeine Formulierung als ausreichend angesehen werden kann, da sie sowohl die internen als auch die externen Kompensationsflächen umfasst.

„Im Rahmen der Fortschreibung des Kompensationsflächenkatasters der Stadt Osnabrück werden die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen überwacht. So wird gewährleistet, dass Entwicklungen, die den vorgesehenen Zielbiotopen auf diesen Flächen nicht entsprechen, frühzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann.“

Allerdings sollte dem Aspekt der Vegetationsentwicklung hinsichtlich eines Zielbiotopes auf entsprechenden

Kompensationsflächen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die bisher hinsichtlich Herrichtung und Entwicklung kontrollierten Monitoringmaßnahmen lassen die folgenden Rückschlüsse zu:

- Es bedarf nach wie vor einer klar geregelten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit hinsichtlich der Gewährleistung der Durchführung von Monitoringmaßnahmen und ihrer fachlichen Kontrolle.
- Monitoringmaßnahmen sind das geeignete Instrument, um die Funktionalität von Kompensationsmaßnahmen langfristig zu sichern.
- Monitoringmaßnahmen können auch zu dem Ergebnis führen, dass Restriktionen im Interesse des Investors gelockert werden können.
- Zukünftig sollten spezifische Monitoringmaßnahmen vermehrt im Rahmen der Umweltprüfungen auferlegt werden. Sie sollten sich nicht nur auf die klassischen Tierartengruppen Vögel und Amphibien fokussieren.

Ein derartig konsequent angewendetes Monitoring kann letztendlich auch dazu beitragen, die im Fachbereich Umwelt und Klimaschutz erarbeiteten Umweltberichte bzw. die Umweltprüfungen in Zukunft weiter zu verbessern (STÜER & SAILER 2004).

Quellen

- BUNZEL, A. (2006): Monitoring in der Bauleitplanung. – Natur und Landschaft 81 (6): 177-181.
- Gesetz zur Anpassung des Bundesgesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004, BGBl. I Nr. 31, 1359-1382.
- ROLLER, G. (2011): Rechtliche Einführung: Monitoring in der Bauleitplanung. – Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), Tagung 21.09.2011.

- STADT OSNABRÜCK (2018): Kompensationsflächenkataster. – Stadt Osnabrück, FB Umwelt und Klimaschutz.
- STÜER, B. & A. SAILER (2004): Monitoring in der Bauleitplanung. – Aufsatz.
- WENDE, W. & J. ALBRECHT (2018): Neuerungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Baugesetzbuch. – Natur und Landschaft 93 (8): 378-384.

Der Autor

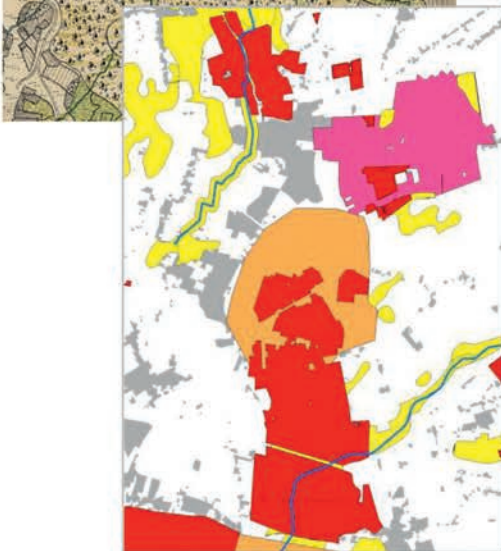


Thomas Krobok, geboren 1961, Studium der Geographie in Münster, seit 1995 bei der Stadt Osnabrück, FB Klima und Umweltschutz. Zu seinem Aufgabenbereich gehören die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben, hier insbesondere die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung, sowie die naturschutzfachliche Eingriffsregelung.

Thomas Krobok
Stadt Osnabrück, FB Umwelt und Klimaschutz
Hannoversche Str. 6-8, 49076 Osnabrück
krobok@osnabrueck.de



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Alexander Harms, Axel Heinze, Ansgar Hoppe,
Hilko Linnemann, Ronald Olomski, Fabian Wais &
Christian Wiegand

Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung

Weitere Themen: Monitoring in der Bauleitplanung •
Mauereidechsen in Niedersachsen • Nachruf Dr. Eckhard Garve



Niedersachsen

Inhalt

HARMS, A., A. HEINZE, A. HOPPE, H. LINNEMANN, R. OLOMSKI, F. WAIS & C. WIEGAND: Historische Kulturlandschaften in der niedersächsischen Landschaftsrahmenplanung	S. 167
KROBOK, T.: Monitoring in der Bauleitplanung – Erfahrungen in der Stadt Osnabrück	S. 225
BLANKE, I. & S. LORENZ: Mauereidechsen in Niedersachsen – streng geschützte oder invasive Art?	S. 229
Nachruf Dr. Eckhard Garve (1954-2020)	S. 235



Abb. 1: Eichenalleen sind ein Charakteristikum der historischen Kulturlandschaft des Hochsollings im Bereich Neuhaus, Landkreis Holzminden.
(Foto: Hans-Jürgen Zietz)



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion –

Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint i. d. R. 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135

Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl.

Versandkostenpauschale.

Bezug:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Veröffentlichungen –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

veroeffentlichungen@nlwkn-h.niedersachsen.de

Tel.: 0511 / 3034-3305

www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Veröffentlichungen

<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.

1. Auflage 2019, 1-2.500

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz

Titelbild: Meedenlandschaft bei Terhalle (Foto: Hans-Jürgen Zietz),

Ausschnitte aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme sowie der LRP-Zielkonzeptkarte

Rückseite: Kalkmagerrasen auf der Weper (Foto: Alexander Harms)



Topographie- und Karten-Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der

Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN